

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 07

Jahrgang 2025

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 31.03.2025

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
1.	Satzungsbeschluss - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 119, Änderung Nr. 3 mit örtlichen Bauvorschriften Baugebiet: „Esch an der Josefstraße“	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	4
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	4
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	4
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	4

A. Satzungen und Verordnungen

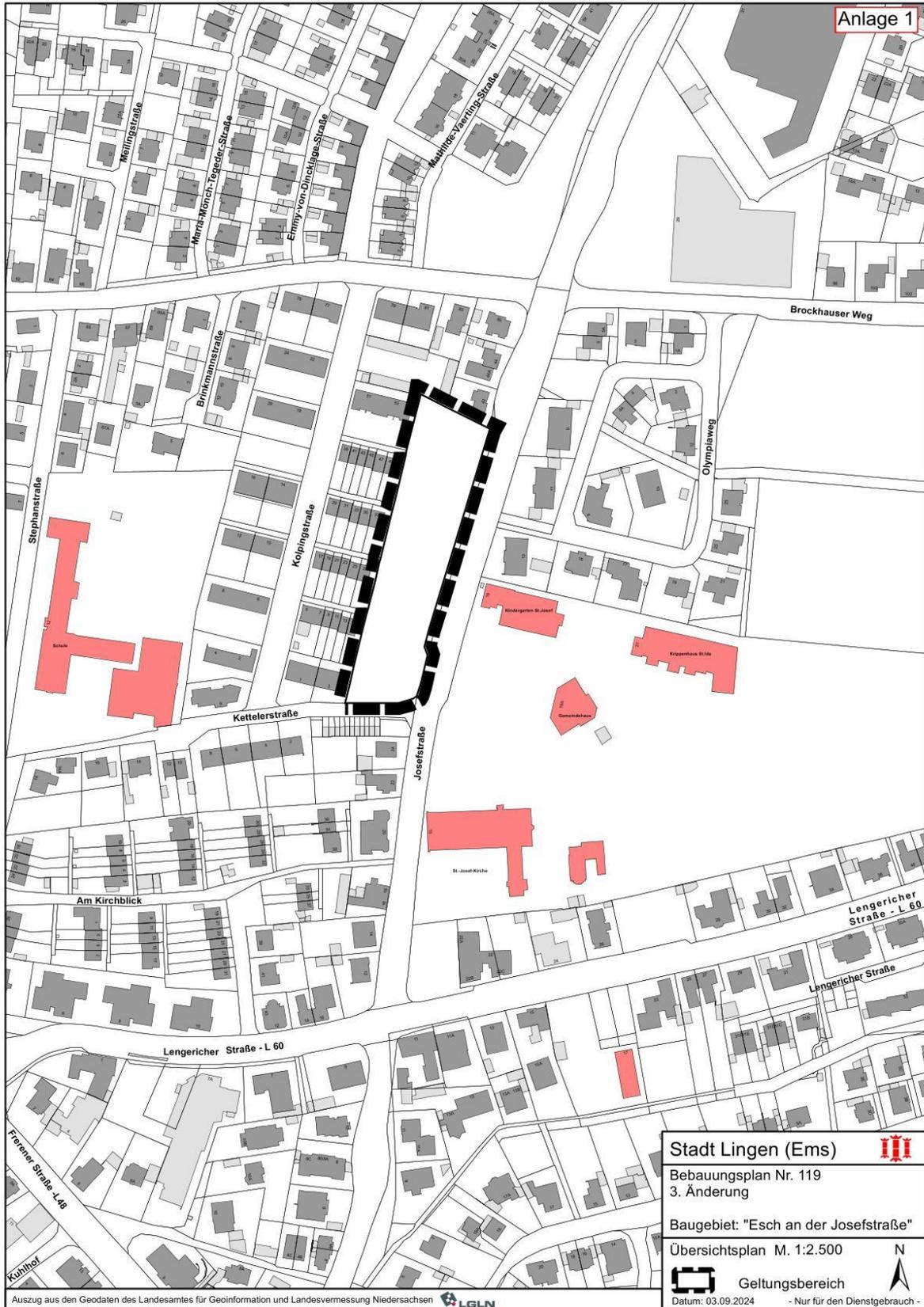
- 1. Satzungsbeschluss - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 119, Änderung Nr. 3 mit örtlichen Bauvorschriften Baugebiet: „Esch an der Josefstraße“**

Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 119, Änderung Nr. 3
mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Esch an der Josefstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 27.02.2025 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche nördlich der Einmündung der Kettelerstraße in die Josefstraße und diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2024

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 21.03.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften